

Die europaweite Umsetzung des Geldsanktionen-Rahmenbeschlusses

21 Länder haben den RbGeld inzwischen übernommen

Rechtsanwalt Hermann Neidhart, Neuried

Der Geldsanktionen-Rahmenbeschluss der EU/RbGeld (amtliche Bezeichnung: Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, Abl. EU 2005 L 76/16) hatte bis zu seiner Verabschiedung eine jahrelange Vorgeschichte. Mindestens zwei mehr oder weniger fehlgeschlagene frühere Abkommen (von 1991 und 1999) hatten keine praktische Bedeutung erlangt. Und es dauerte dann nochmals mehr als fünf Jahre, bis der RbGeld in Deutschland vom Bundestag und im September 2010 vom Bundesrat in das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) übernommen wurde. Das entsprechende Umsetzungsgesetz datiert vom 18.10.2010 und ist mit Wirkung vom 28.10.2010 in Kraft getreten.¹

Deutschland hat sich mit der Übernahme des RbGeld ins nationale Recht besonders schwer getan, was sich u.a. an der langen Überziehung der Umsetzungsfrist um mehr als dreieinhalb Jahre ablesen lässt: Statt Ende 2010 hätte der Rahmenbeschluss bereits im Frühjahr 2007 zur Anwendung kommen müssen. Diese Verzögerung war insbesondere in den hohen rechtsstaatlichen, vom Grundgesetz aufgestellten Hürden begründet, die eine schnelle Übernahme verhinderten. Nicht zuletzt die - verfassungsrechtlich unzulässige - Einführung einer von der EU gewünschten generellen Halterhaftung (auch für den fließenden Verkehr) musste bei der Umsetzung vermieden werden.

Etwa drei Viertel der 27 EU-Staaten hatten bis Herbst 2010 den Geldsanktionen-Rahmenbeschluss umgesetzt. Innerhalb der vorgegebenen Zweijahresfrist, die regulär bis März 2007 lief, taten dies hingegen nur sehr wenige Länder. Heute fehlen immer noch mehrere Staaten: Belgien, Bulgarien, Griechenland, Irland, Italien und die Slowakei. Deutsche Kraftfahrer, die in diesen sechs Ländern Verkehrsverstöße begehen (die Bußgeldbescheide von mehr als 70 Euro nach sich ziehen), können in Deutschland weiterhin nicht zwangsweise „abkassiert“ werden.²

Umsetzungsstand des Geldsanktionen-Rahmenbeschlusses der EU

EU-Land	Nationale Umsetzung	Vollstreckungsstelle
Belgien	–	–
Bulgarien	–	–
Dänemark	24.7.2007	Justizministerium
Deutschland	28.10.2010	Bundesamt für Justiz (Bfj)
Estland	9/2008	Justizministerium
Finnland	22.3.2007	Zentrales Strafregister
Frankreich	5.5.2007	Staatsanwaltschaft
Griechenland	–	–
Großbritannien	10.2009 12.10.2009	Zentralstelle für England, Wales und Nordirland Zentralstelle für Schottland
Irland	–	–
Italien	–	–
Lettland	29.7.2008	Justizministerium
Litauen	1.3.2008	Justizministerium
Luxemburg	23.2.2010	Justizministerium
Malta	–	–
Niederlande	1.12.2007	Zentrale Justizinkassostelle
Österreich	1.7.2007 1.3.2008	Landesgerichte Bezirkshauptmannschaften
Polen	5.12.2008	Gerichte
Portugal	1.9.2009	n.b.
Rumänien	28.2.2008	Justizministerium
Schweden	1.1.2010	Zentrale Bußgeld-Vollstreckungsstelle
Slowakei	–	–
Slowenien	24.2.2008	Bezirks- und Amtsgerichte
Spanien	25.12.2008	Strafgerichte
Tschechien	1.1.2008	Örtlich zuständige Gerichte
Ungarn	15.7.2007	Gerichte
Zypern	2007	Justizministerium

¹ BGBl. I S. 1408.

² Einzelheiten zur Verfolgung und Vollstreckung von Verkehrszuwerhandlungen in 22 europäischen Staaten (einschließlich Deutschland) können dem im November 2010 in 3. Auflage im Deutschen Anwaltverlag erschienenen Werk von Neidhart/Nissen „Bußgeld im Ausland“ entnommen werden.